

# Strafrechtslehre als Wissenschaft?

## Betrachtungen aus der Perspektive des Wissenschaftsrechts

Von Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Bonn

*Während in meinem Fach – dem Öffentlichen Recht – das Rezensionswesen üblicherweise eher träge dahinplätschert und vornehmlich die Funktion zu erfüllen scheint, am Hungertuche nagende Lehrstuhlinhaberinnen und -inhaber mit kostenlosen Rezensionsexemplaren teurer – aber im Allgemeinen schwer einer Rezension zugänglicher<sup>1</sup> – Kommentare, Handbücher und Festschriften zu versorgen, wirkte die Strafrechtswissenschaft mit ihrer allgemein stilprägenden Streitlust und dem weniger staatstragenden Habitus auf mich immer als Quelle sprudelnder Frische und Aufgewecktheit. Zwei lange, in Duktus und Anliegen unterschiedliche, aber jeweils harsche Rezensionen in dieser Zeitschrift<sup>2</sup> haben offenbar zu einer Nabelschau geführt, bei der über die strafrechtliche Fachkultur im Allgemeinen und Rezensionspraktiken im Besonderen gesprochen wurde. Elisa Hoven und Thomas Weigend haben hierzu einige zentrale Erwägungen vorgestellt.<sup>3</sup> Neben allgemeinen Appellen an die Verantwortung von Rezensierenden und Redaktionen, eine faire Besprechungskultur zu wahren, denen niemand ernstlich widersprechen wird, machen mich einige der artikulierten Erwartungen und Selbstverständnisse als zwar fachfremden, aber der Strafrechtswissenschaft in heimlicher Liebe doch zugeneigten Beobachter schlicht fassungslos. Ich möchte zur Debatte daher einige Anmerkungen aus der Sicht des Wissenschaftsrechts beisteuern.*

### I. Strafrechtslehre als Rhetorikseminar?

Thomas Weigend, der gewiss zu den international besonders exponierten Repräsentanten der deutschen Strafrechtswissenschaft gehört, möchte sein Fach freimütig zu soft science deformieren, in der „juristischer Diskurs als eine Form der Rhetorik“<sup>4</sup> mit wissenschaftlichen Methoden überprüfbar Argumente ersetzen soll: „Dabei spielen für die Überzeugungskraft der Argumentation gewiss auch die Einhaltung der Gesetze der Logik und der juristischen Auslegungsregeln eine Rolle, aber doch in einer gegenüber der Methodenstrenge anderer Wissenschaften sehr gelockerten Form“.<sup>5</sup> Sich beim wissenschaftlichen Schaffen gelegentlich auch sanft von Denkgesetzen inspirieren zu lassen, ist gewiss hilfreich, aber offenkundig nicht zureichend, damit ein Fach seinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit aufrecht erhalten kann.

<sup>1</sup> Als jemand, der ebenfalls im Verfassungs- und Verwaltungsrecht kommentiert hat, darf ich durchaus selbstkritisch anmerken, dass ich mit fortschreitender Alterung der konsequenten Position einiger Kolleginnen und Kollegen immer mehr abgewinnen kann: Dass Dienstleistungen der Hochschulen an die Rechtspraxis, das geltende Recht korrekt auszulegen, sich nicht generell, aber doch typischerweise eher am unteren Ende der Wissenschaftlichkeit bewegen.

<sup>2</sup> Kühlen, ZIS 2020, 327; Stuckenberg, ZIS 2021, 279.

<sup>3</sup> Hoven, KriPoZ 2021, 182; Weigend, KriPoZ 2021, 185.

<sup>4</sup> Weigend, KriPoZ 2021, 185.

<sup>5</sup> Nochmals Weigend, KriPoZ 2021, 185.

Gleichwohl beeindruckt so viel Ehrlichkeit. Wen schon immer der leise Verdacht beschlichen hat, die Rechtswissenschaften seien irgendwie auch nur ein „Laberfach“, das sich – vielleicht lediglich weniger aufdringlich als bisweilen in Sozial- oder Kulturwissenschaften – postmoderner Beliebigkeit hingibt und wissenschaftliche Argumentation rhetorisch aufgehübscht lediglich simuliert, wird für dieses unverblümete Geständnis dankbar sein, bei dem der Kaiser ostentativ auf seine Nacktheit selbst hinweist.

Aber stimmt dies wirklich?<sup>6</sup> Darf man es sich so leicht machen, Fragen nach wissenschaftlicher Begründungsrationale mit einem Schulterzucken abzuweisen, dass man es eben in Jura locker nehme (weil die Unvollkommenheit sprachlicher Determination eben nicht mehr hergebe)? Wird so nicht die gesamte Methodenlehre, um die sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen (gerade auch aus dem Strafrecht) verdient gemacht haben, nicht – in einer Melange aus Übermut und Schnodderigkeit – implizit zum Humbug von Scharlatanen erklärt? Die Zurücknahme des Anspruchs auf Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaften und deren Denunziation als bloße Rhetorik, die letztlich nur ideologische Interessen camoufliert, ist ein altbekanntes Ressentiment aus der Tradition des legal realism, der mit seiner grundsätzlichen Rechtsskepsis gerade besonders realitätsfremd geblieben ist, weil die Eigenrationalität juridischer Operationen völlig unterschätzt wird, die eben keine beliebigen Deutungen zulässt und – sei es als rechtsdogmatisches Bemühen um Inhalte des geltenden Rechts, sei es aus einer Beobachterperspektive – auch Ansätze wissenschaftlicher Distanzierung von bloßen Praktiken der Rechtsanwendung ermöglicht.

Natürlich wird das Exaktheits- und Objektivierungspotential einer im Wesentlichen hermeneutischen Wissenschaft immer schwächer sein als etwa einer experimentellen Disziplin. „Jurisprudenz führt den Logos der exakten Wissenschaften schon nicht im Namen; sie begnügt sich mit prudentia“.<sup>7</sup> Schon hier bedarf es allerdings hinreichender Differenzierung, denn andere Disziplinen sind in Methodik und Exaktheitsanspruch ihrerseits sehr disparat, was nicht zuletzt die meist als Kontrastmodell bemühten Naturwissenschaften illustrieren, über die freilich die ahnungslose Juristenszene überwiegend nicht mehr als klischeehafte Fehlwahrnehmungen kultiviert.<sup>8</sup> Auch die Rechtswissenschaft hat zudem Me-

<sup>6</sup> Ich muss gestehen, dass mich diese radikal rationalitäts-skeptische Einlassung gerade von Thomas Weigend doch sehr überrascht hat, dessen Arbeiten ich als fachfremder Laie immer sehr geschätzt habe.

<sup>7</sup> Löwer, Cessante razione legis cessat ipsa lex, 1989, S. 20.

<sup>8</sup> Das hat sicherlich auch etwas mit der Zusammensetzung der Studierendenschaft zu tun. Wer mit Physik und Chemie in der Schule nicht klarkam und Grundrechenarten schon immer als herausfordernd empfand, kann gleichwohl mit begrenzten Fähigkeiten noch Prädikatsjuristin oder -jurist werden; und wer umgekehrt auch in mathematisch-naturwissenschaftlichen

thoden, die es bei aller Unsicherheit ermöglichen, das Spektrum vertretbarer Aussagen einzugrenzen, juristische von politischen Argumenten zu trennen und innerhalb eines hinreichend vorhersehbaren Handlungs- sowie Orientierungssystems zu navigieren. Wissenschaftlichkeit bedeutet im Übrigen gerade, Bedeutungsunsicherheiten sichtbar zu machen und Richtigkeitsansprüche zurückhaltend zu formulieren, nicht rhetorisch Gewissheiten zu beanspruchen, die nicht zu haben sind. Schlechte Wissenschaft zeigt sich dann in einer unzureichenden Auseinandersetzung mit anderen Positionen, die man aus naiver Selbstgewissheit nicht mehr ernst nehmen zu meinen braucht.

Wenn die Rechtswissenschaften (in Sonderheit hier die Fächer des Strafrechts) Wissenschaft sein wollen, müssen sie Standards der Objektivierung bieten, die eine Unterscheidung von bloßen (subjektiven) Meinungen einerseits und (angemessen objektivierbaren) wissenschaftlichen Aussagen andererseits zulassen.<sup>9</sup> Davon hängt auch ab, ob der Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) eröffnet ist, der seinerseits die Existenzberechtigung als universitäre Disziplin markiert. Das Grundgesetz setzt normativ voraus, dass wissenschaftliche Forschung und Lehre von sonstigen Kommunikationszusammenhängen unterscheidbar, sprich: etwas anderes als bloße Meinungen sind.<sup>10</sup> Wissenschaftliche Kommunikation nach Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG unterscheidet sich von Meinungskundgaben nach Art. 5 Abs. 1 S. 1–2 GG ebenfalls durch den besonderen Anspruch auf eine spezifisch fachliche Rationalität der Begründungen wissenschaftlicher Aussagen.<sup>11</sup> Wissenschaft im Sinne des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG umfasst, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist“.<sup>12</sup> Erforderlich ist also ein methodisch disziplinierter Erkenntnisprozess,<sup>13</sup> der ohne eine hinreichende Distanz zum Erkenntnisgegenstand sowie Rationalitätskriterien, anhand derer Richtigkeit überprüfbar gemacht werden kann, nicht zu haben ist. Keine Wissenschaft liegt vor, wenn rein ergebnisorientiert gesellschaftliche oder ideologische Ziele verfolgt werden.<sup>14</sup> Steht daher bereits von vornherein fest, welches

---

Fächern befähigt war, verirrt sich seltener in die semiariden Steppen der intellektuellen Sahelzone Rechtswissenschaften. Ausnahmen bestätigen wie immer die Regel.

<sup>9</sup> Vgl. grundsätzlich *Scott*, Knowledge, Power, and Academic Freedom, 2019, S. 114 ff.

<sup>10</sup> *Classen*, Wissenschaftsfreiheit außerhalb der Hochschule, 1994, S. 73, 79 f.; *Gärditz*, *WissR* 47 (2014), 119 (136, 138); *ders.*, *WissR* 51 (2018), 5 (14).

<sup>11</sup> *Gärditz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 93. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2020, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 31.

<sup>12</sup> BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367).

<sup>13</sup> BVerfGE 35, 79 (112f.); 47, 327 (367); 90, 1 (11 f.); 111, 333 (354); 141, 143 (164).

<sup>14</sup> *Britz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 2013, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 20; *Kempen*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 180.2; *Gärditz*, *WissR* 51 (2018), 5 (42).

Ergebnis ein Forschungsvorhaben erbringen soll, ohne dass es auf die Resultate der kritisch-ergebnisoffenen Durchführung noch ankommen soll, wird ein wissenschaftliches Erkenntnisziel letztlich aufgegeben.<sup>15</sup> Interessengeleitete Rhetorik verfehlt offenkundig diese Mindeststandards, sodass – hätte *Weigend* recht – Strafrechtslehre keine geschützte Wissenschaft wäre, sondern nur – qualitativ indifferente<sup>16</sup> und nicht rationalitätsgebundene – Meinungsfreiheit auf dem Campus.<sup>17</sup> Meint er das ernst? Ist das das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft? Ich hoffe nicht.

Zur Klärung, ob sich die Zahlenmystik des Bandenbegriffs eher an den Sieben Zwergen, den „Drei von der Tankstelle“ oder Bonnie & Clyde orientieren sollte, braucht man keine strafrechtlichen Lehrstühle. Das können auch Richterinnen und Staatsanwälte mit Lehrauftrag authentisch vermitteln. Und Rhetorik – im Juristenausbildungsrecht ein Soft Skill (§ 5a Abs. 3 DRiG) – können überqualifizierte Geisteswissenschaftler ohne Berufsperspektive in unterbezahlten Lehraufträgen unterrichten. Das ist keine Wissenschaft. Ist das von *Weigend* ernstlich gewollt?<sup>18</sup> Mein bisheriger Eindruck war, dass gerade die Strafrechtswissenschaft mit ihrer verbreiteten Affinität zur Theorie<sup>19</sup> hier deutlich mehr zu bieten hat.

## II. Sprachlosigkeit in Schützengräben?

Wer hingegen so geringe Ansprüche an die wissenschaftliche Beweisführung stellt, wie dies offenbar *Weigend* vorschwebt, hebt ungewollt auch die Auseinandersetzungen von einer wissenschaftlich-fachlichen Debatte, die prinzipiell mit Argumenten entscheidbar ist, auf eine ideologische Ebene, in der nur noch Bekenntnis, Selbstdarstellung und Stilsicherheit zählen. Scharfe Kritik ist dann nicht Anlass, sich inhaltlich zu positionieren und diese ggf. wissenschaftlich zu falsifizieren. Kritik wird vielmehr zur moralischen Frage deformiert.<sup>20</sup>

---

<sup>15</sup> Vgl. *Dähne*, Forschung zwischen Wissenschaftsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit, 2007, S. 403.

<sup>16</sup> *Isensee*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 9, 3. Aufl. 2011, § 190 Rn. 310.

<sup>17</sup> Gemeinsam unter dem Dach der Meinungsfreiheit finden sich dann „Querdenker“, rassistische Ex-Banker oder Parteifunktionäre, die auf dem Campus Bierzeltreden halten wollen.

<sup>18</sup> Interessante Einsparpotentiale in den nach der Corona-Pandemie absehbar schrumpfenden Universitätshaushalten seien hier einmal ausgeklammert.

<sup>19</sup> Vgl. programmatisch *Pawlik*, in: *Pawlik/Zaczyk* (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, 2007, S. 469.

<sup>20</sup> Es verwundert nicht, dass die Stellungnahmen, die an den zwei Rezensionen Anstoß genommen haben, sofort zu Grundsatzdebatten über Stil und Rezensionenkultur überhöht oder zu billigem Empörungsgelubber auf Twitter reduziert werden. Die Frage, ob die Angriffe denn auch inhaltlich berechtigt waren, wurde aber fast nie aufgegriffen. Demgegenüber wird auffällig häufig der Streit lediglich zum Anlass genommen, wieder einmal die eigene Bedeutsamkeit zu unterstreichen und mehr oder weniger aufdringlich das loszu-

Nicht die Berechtigung von Kritik (welcher Schärfe auch immer), die sich ja möglicherweise auf einer Sachebene unvoreingenommen überprüfen und ggf. entkräften ließe, wird hinterfragt, sondern reflexartig dem Verdacht eines Scientific Revenge Porn ausgesetzt.<sup>21</sup> Ob Kritik berechtigt ist oder nicht, kann – sofern man wissenschaftliche Standards der Rationalität anerkennt – nicht von den Motiven abhängen, die eine Kritikerin oder ein Kritiker verfolgt. Man kann aus niederträchtigen Motiven kritisieren und gleichwohl Recht haben, man kann mit einem lauterem Anliegen Unfug verbreiten.

*Weigend* scheint selbst gesehen zu haben, dass sich Strafrechtsdiskurse oft in einer Ideologisierungsfalle verfangen: „Es gibt zu einigen grundsätzlichen Fragen konträre theoretische Ausgangspositionen, deren jeweilige Anhänger sich gegenseitig nicht viel (Freundliches) zu sagen haben.“<sup>22</sup> Nach meiner Beobachtung dürfte diese Diagnose – gerade auch im Vergleich der doch sehr unterschiedlichen juristischen Binnenfachkulturen – für das Strafrecht leider häufig zutreffend sein. Das macht es freilich nur noch schlimmer. Wer sich nichts zu sagen hat, also anders gewendet nur einer weiteren Rationalisierung entzogene Glaubensbekenntnisse abgibt und die Welt in Gläubige sowie Ungläubige scheidet, betreibt keine Wissenschaft.<sup>23</sup> Es gehört zu den basalen Aufgaben von Wissenschaft, auf der Grundlage divergierender Positionen im offenen Diskurs einen Ausgleich zu suchen.<sup>24</sup> Auch die gesellschaftliche Relevanz eines Faches hängt davon ab, ob dies gelingt oder sich eine Fachgemeinde mit kindlichem Trotz in fragmentierte Schneckenhäuschen zurückzieht, in denen niemand das gute Gefühl irritiert, immer Recht zu haben. Gerade dort, wo es um sozialphilosophisch begründete Differenzen geht, die letztlich ubiquitär sind, besteht die Stärke wissenschaftlicher Distanzierungsleistung darin, mit diesen Spannungen konstruktiv umzugehen und rationalen Diskurs zu ermöglichen. Unterschiede in den Prämissen sind der Normalfall, sie markieren Problemlösungsbedarf, zu dessen Bewältigung gerade Wissenschaft dient. Im Verfassungsrecht wie in der Verfassungstheorie gehört das zum

werden, was man eben schon immer sagen wollte und noch nicht in jedem Publikationsorgan gesagt hat (so etwa *Schünemann*, ZIS 2020, 479).

<sup>21</sup> Noch weniger nachvollziehbar *Hoven*, KriPoZ 2021, 182 (184), die spekuliert, dass sog. Skandalrezensionen „viele Klicks beschern“. Darauf muss man erst einmal kommen. Dass sich ernsthafte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler bei der Besprechung von Büchern in einer Online-Fachzeitschrift über Clickbaiting Gedanken machen, erscheint mir doch an den Haaren herbeigezogen.

<sup>22</sup> *Weigend*, KriPoZ 2021, 185.

<sup>23</sup> Jedenfalls nicht außerhalb einer Theologie, deren Wissenschaftlichkeit (stellvertretend nur BVerfGE 122, 89 [106 f.]) ebenfalls von Rationalitäten abhängt, die über das schlichte Glauben hinausweisen.

<sup>24</sup> Immer noch aufschlussreich *Kelsen*, in: Jestaedt/Lepsius (Hrsg.), Hans Kelsen, Verteidigung der Demokratie, 2006, S. 238 (241), erstmals erschienen in Neue Züricher Zeitung v. 23.2.1937, S. 1–2 und v. 24.2.1937, S. 1–2.

täglichen Brot, obgleich die Perspektiven auf Staat und Verfassung vergleichbar breit aufgefächert sind wie im Strafrecht.<sup>25</sup> Wenn die Strafrechtswissenschaft, die für die Menschen existentiell zugespitzte Konflikte rationalisieren soll, hier nur resignativ darauf verweist, dass man eben nicht miteinander kann,<sup>26</sup> wird nicht nur jedwede gesellschaftliche Relevanz verabschiedet, sondern auch der Anspruch, Wissenschaft (und nicht nur üppig besoldetes Kollektiv diskursinkompetenter Eigenbrötler auf einem epistemischen Egotrip) zu sein.

Ein Blick auf die Voraussetzungen der Wissenschaftsfreiheit ist hier erneut aufschlussreich. Das Bundesverfassungsgericht hat die Wissenschaftlichkeit (und damit den Schutz des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) verneint, „wenn die Aktivitäten des betroffenen Hochschullehrers nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet sind, sondern vorgefaßten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung und Nachweislichkeit verleihen“.<sup>27</sup> Dafür könne „die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein“.<sup>28</sup> Eine Fachkultur, in der man sich schon dann wissenschaftlich nichts mehr (Freundliches) zu sagen hat, wenn die theoretischen Prämissen im Grundsätzlichen divergieren (das ist oft der Fall), läuft insoweit Gefahr, den Boden der Wissenschaftlichkeit zu verlassen und – nur noch in seinem Saft schmorend – rationalen Diskurs über Richtigkeiten durch Bekenntnisse zu vorgefestigten Glaubenssätzen zu ersetzen, die dann nur jemand hinterfragen darf, der der jeweiligen Binnenkonfession angehört. Das rückt in eine befremdliche Nähe zu identitärem Sektierertum. Wenn die Diagnose *Weigends* stimmt, müsste er eigentlich

<sup>25</sup> Dass sich ein linksliberaler Herrschaftsskeptiker und ein konservativer Etatist im Staatsrecht nichts mehr zu sagen hätten, erscheint mir so absurd, dass ich mich für mein Fach schämen würde, wenn dies so wäre. Selbst in ideologisch konfrontativeren Zeiten, als Teile der Konservativen noch mit dem freiheitlichen Pluralismus fremdelten und viele Linke auf Marx eingeschworen waren, fand man genug common ground, um über die richtige Deutung des Grundgesetzes zu verhandeln.

<sup>26</sup> Vgl. aber *Weigend*, KriPoZ 2021, 185 (186): „Dies gilt etwa für überzeugte Utilitaristen und Deontologen, für Gesetzespositivisten und Freiheitstheoretiker, für Anhänger eines ‚starken Staates‘ und Vertreter einer prononciert liberalen Kriminalpolitik. Wenn jemand ein Buch aus dem jeweils gegnerischen Lager zu besprechen unternimmt, so mag er nichts gegen den Autor persönlich haben; dennoch wird es für den Rezensenten aufgrund seines Vorverständnisses schwer sein, die notwendige Offenheit gegenüber dem Anliegen des Verfassers aufzubringen“. Kläglicher kann ein Armutszugnis kaum ausfallen. Wäre die Strafrechtswissenschaft wirklich so inkompetent, diese ubiquitären Konflikte zu bewältigen (was ich nicht glauben mag), bräuchte ein solches Fach niemand.

<sup>27</sup> BVerfGE 90, 1 (13); BVerwGE 102, 304 (311).

<sup>28</sup> BVerfGE 90, 1 (13).

nach Auswegen aus dieser Fragmentierung suchen, statt sich auf diese auch noch affirmativ zu berufen.

Diese Haltung des Sichnichts-zusagenhabens ist nicht nur ein Ausweis schlechter Wissenschaft, sondern befördert zudem handfestes Fehlverhalten. So wird es dem einen oder der anderen bei der Lektüre strafrechtswissenschaftlicher Arbeiten bereits aufgefallen sein, dass manche meinen, nach einem theoretischen Glaubensbekenntnis nur noch Positionen innerhalb der eigenen Glaubensfamilie referieren zu müssen, auf Gegenstimmen auf der Basis anderer Prämissen hingegen nur dort einzugehen, wo man sie bekämpft. Schlimmstenfalls werden innerhalb der engen Scheuklappen der bisweilen zum Dogmatismus verknöcherten Denkschulen Zitate der Argumente anderer Glaubensrichtungen selbst dann als entbehrlich behandelt, wenn diese Argumente isoliert betrachtet das Gleiche aussagen, nur eben von einer anderen theoretischen Warte aus.<sup>29</sup> Wissenschaftsrechtlich sind dies dann handfeste Plagiate (sog. Ideenplagiat<sup>30</sup>), was aber offenbar in einer Fachgemeinschaft nicht auffällt, in der man mit Gesinnungspflege und Grabenkriegen bereits hinlänglich ausgelastet ist. Die von *Weigend* angesprochene Kultur der Sprachlosigkeit führt am Ende in die intellektuelle Inzucht, die noch nie das Erblühen neuer Ideen, sondern allenfalls eine Radikalisierung der alten befördert hat.

### III. Postmoderne Beliebigkeit?

Wird der Anspruch aufgegeben, Aussagen rational-wissenschaftlich begründen und ggf. überprüfen zu können, reduziert man Rechtsdiskurs auf Beliebigkeit, ein ideologisches Glasperlenspiel der Rechtspolitik – leichtfüßige Dampfplauderei, die auch in Twitter-Threads Anschluss finden kann. „Qualitätssicherung“ gerät dann zur bürokratischen Lästigkeit, die nicht weh tun darf.<sup>31</sup> Wenn einerseits distanzlos Gegenauffassungen bekämpft werden, weil die rechtsdogmatische Verortung des Schuldprinzips im Rahmen eines banalen Irrtumsproblems nicht dem eigenen „Lieblingsphilosophen“<sup>32</sup> oder dem (mit Versatzstücken der Rechtsphilosophie

aufpolierten) strafrechtspolitischen Weltbild – meist irgendwo zwischen Liberalismus-Romantik und Krypto-Etatismus angesiedelt – entspricht, andererseits bei der Sorgfalt der argumentativen Beweisführung größtmöglicher Rabatt gewährt wird, muss sich nicht wundern, wenn es mit dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit den Bach runter geht.

Kann es ernstlich sein, dass das Auflisten „vermeintlicher Fehler“ in einer Rezension „eine sachliche Diskussion“ beendet,<sup>33</sup> wo doch das wissenschaftliche Ringen um Richtigkeit immer auch voraussetzt, dass es Falsches gibt? Kann die Frage, ob man mit einem rezensierten Text „konstruktiv“ umgehen kann,<sup>34</sup> nicht auch entscheidend vom Text abhängen? Nicht alles, was irgendwie geschrieben wird, bietet hierfür hinreichendes Substrat und manchmal ist eben ein Verriss auch nur eine ehrliche Bilanz. Gemessen an dem Interesse, die Integrität des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu verteidigen, ist das auch „konstruktiv“.

An der Grenze zur Satire ist es, wenn der legitime Inhalt der Rezension vom Erscheinungsformat der Fachzeitschrift abhängig gemacht wird.<sup>35</sup> „Die Wirkungen einer (Online-) Rezension sind auch deshalb so groß, weil der Text noch lange Zeit später abrufbar ist“.<sup>36</sup> Besondere Besorgnis erregt hier die „fortwährende Verfügbarkeit“<sup>37</sup> des bewertenden Textes. Wer hätte das gedacht? Mich erinnert das irgendwie an die guten alten Zeiten, in denen Rezensionen in Zeitschriften aus Papier standen und fachliche Dispute mitunter in Lehrbüchern ausgetragen wurden, die öffentlich zugänglich sind. Angeblich soll es das auch immer noch geben. Ist die Bibliothek nicht abgebrannt, lässt sich medienbedingt<sup>38</sup> der eine oder andere Verriss noch heute in Papierform nachschlagen, lange nachdem die oder der Rezensierte verschieden ist. „Noch in vielen Jahren werden sich Studierende [...] die Rezension zuspieren“.<sup>39</sup> Tja, so ist das eben mit Publikationen; man kann sie nicht wie missglückte Tweets einfach wieder löschen. Vielleicht sollten Lehrende ihren Studierenden beibringen, dass es zur wissenschaftlichen Redlichkeit gehört, auch Quellen zu bemühen und ordentlich nachzuweisen, die schon viele Jahre alt sind und es möglicherweise erfordern, Werke heranzuziehen, die es nur im Druckformat gibt. Idealerweise sollten Studierende auch lernen, dass ein flüchtiger Blick über seichte Twitter-Botschaften, wo Rechtsprechung und Literatur irgendwo zwischen Empörung, Likes, Katzenbildchen und Urlaubsfotos gepostet werden, nicht die sorgfältige Auseinandersetzung auch mit viele Jahre gealterten Fundstellen ersetzt.

<sup>29</sup> Das wird nicht selten der Fall sein. Bemüht man beispielsweise die Menschenwürde, um ganz konkrete Fragen der strafrechtlichen Schuld, der Strafbegründungstheorie oder der Strafzumessung zu entscheiden, wird es oft nicht entscheidend sein, welcher strafrechtsphilosophischen Grundströmung man auf abstrakterer Ebene anhängt. Ebenso wird für viele Fragen der Dogmatik des Allgemeinen Teils ein erheblicher Begründungsaufwand betrieben, sich theoretisch zu verorten, wenn es dann aber um konkrete Fragen der Zurechnung geht, gleichen sich die meisten Argumente, die ja auf der Grundlage des gleichen Parlamentsgesetzes letztlich praktische Alltagsprobleme zu lösen haben.

<sup>30</sup> Dazu nur *Gärditz*, *WissR* 54 (2021), 150 (167); *Löwer*, *RW* 2012, 116; *Rieble*, in: *Dreier/Ohly* (Hrsg.), *Plagiate*, 2013, S. 31 (41 ff.).

<sup>31</sup> *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182 (184): „in einigen Fällen mag eine ‚Qualitätskontrolle‘ durchaus sinnvoll sein“.

<sup>32</sup> Pointiert *Hörnle*, in: *Grundmann/Kloepfer/Paulus/Schröder/Werle* (Hrsg.), *Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der*

*Humboldt-Universität zu Berlin, Geschichte, Gegenwart und Zukunft*, 2010, S. 1265.

<sup>33</sup> *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182 (183).

<sup>34</sup> Nochmals *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182 (183).

<sup>35</sup> Nach dieser merkwürdigen Ratio dürfte man dann wohl auch in GA härter rezensieren als in der ZStW, denn letztere gibt es auch als PDF, erstere ist nur übersteuert. Ernsthaf?

<sup>36</sup> *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182.

<sup>37</sup> *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182.

<sup>38</sup> Lesenswert *Petroski*, *The Book on the Bookshelf*, 2000.

<sup>39</sup> *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182.

#### IV. Warum Rezensionen?

Rezensionen sind keine Voten in Berufungsverfahren, keine Gerichtsurteile und keine Gutachten zu Förderanträgen. Sie sind ihrem Gegenstand nach parteiisch, gründen auf persönlichen Vorverständnissen sowie Wertungen, die als solche schon dem Genre nach transparent gemacht werden. Anders als bei einer anonymen Begutachtung oder in einem – an staatlichen Hochschulen gegenüber den zu Prüfenden grundrechtsgebundenen (Art. 1 Abs. 3 GG) – Prüfungsverfahren kann die oder der Rezensierte selbstverständlich erwidern; das mag bei einer Kurzbesprechung stillos sein, ist aber bei den ohnehin zu bevorzugenden Besprechungsaufsätzen<sup>40</sup> fraglos möglich.<sup>41</sup> Auch Besprechungen sind zudem Quellen, die in der weiteren fachlichen Diskussion diskutiert werden können und (jedenfalls in meinem Fach) auch zitiert werden. Es liegt an der Fachgemeinde, inhaltliche Positionierungen im Rahmen von Besprechungen aufzugreifen, zu diskutieren und ggf. zu revidieren.

Befangenheit im Rezensionswesen gibt es daher ebenfalls nicht. Zurückhaltung ist hier nicht gefordert, weil Argumente in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden und dort widerlegt werden können. Eine überzogen wohlwollende oder überzogen kritische Rezension kann ihrerseits anhand der Sachargumente als das entlarvt werden, was sie ist. Hinreichende Distanz macht die qualitative Überzeugungskraft einer Rezension aus, ist aber nicht Voraussetzung ihrer Legitimität.<sup>42</sup> Eine Flucht in formale Befangenheitsregeln, wie sie etwa große Forschungsorganisationen in ihren (privatrechtlichen) Satzungen elaboriert haben und angesichts der Übermacht des Informalen mit eher überschaubarem praktischem Erfolg umsetzen, passt auf Rezensionen nicht.

Eine wissenschaftliche Rezension muss nur ihrerseits dem Anspruch auf Wissenschaftlichkeit genügen, der aber maßgeblich vom Inhalt, nicht vom Stil abhängt. Eine wissenschaftliche Rezension ist von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) geschützt, die zwar keinen Anspruch auf Zugang zu einem bestimmten Veröffentlichungsorgan garantiert, aber veröffentlichte Kritik selbstverständlich unabhängig vom Stilempfinden anderer schützt.<sup>43</sup> Der Schutz erfasst

die wissenschaftlich-redaktionelle Entscheidung der Publikation. Diese Schutzfunktion ist qua mittelbarer Drittwirkung<sup>44</sup> dann auch im Verhältnis zwischen Privaten zu respektieren. Entscheidend ist die fachliche Kompetenz, sich unter Wahrung wissenschaftlich-fachlicher Standards mit einem Werk auseinanderzusetzen. Wer aus außerwissenschaftlichen Gründen – positiv wie negativ – auf Rezensierte Rücksicht nimmt, verfehlt den wissenschaftsimmanenten Anspruch, sich um Objektivierung und Richtigkeit zu bemühen, was wir uns – anders als eine bedingungslose Wertschätzung – alle gegenseitig schulden. Wer erkannte Defizite nicht benennt, wird insbesondere auch nicht dem wissenschaftlichen Nachwuchs gerecht, weil die Schonung von Blendwerk oder Schludrigkeit letztlich nur die breite Mehrheit derjenigen ungerechtfertigt herabsetzt, die sich durch redliche Kärnerarbeit im Weinberg der Wissenschaft verdient machen.

In den an Zurückhaltung appellierenden Kommentaren und ihrem konfliktvermeidenden Harmoniebedürfnis offenbart sich daher letztlich kollektive Drückebergerei vor der Verantwortung, bewerten zu müssen und für die eigenen Werturteile auch den Kopf hinzuhalten. *Caspar Hirschi* hat als scharfsichtiger Beobachter diesen Verlust einer Wissenschaftskultur der offenen Kritik mit Recht beklagt,<sup>45</sup> nur dass die von ihm ausgemachten Ursachen – eine Ersetzung von Kritik durch Evaluation und anonymen Peer Review – auf die Strafrechtswissenschaft ersichtlich nicht passen. Obgleich das Fach sich im Allgemeinen streitlustig wie wenig andere juristische Disziplinen zeigt, möchte man offenbar eher vermeiden, dass eine beinharte Rezensionskultur am Ende das Au-

tung von Qualifikationsschriften) an der Ausübung öffentlicher Gewalt beteiligt sind. Vgl. irritierend *Hoven*, *KriPoZ* 2021, 182 (184): „Wer hiergegen mit der Wahrung der Wissenschaftsfreiheit argumentiert, sollte sich überlegen, ob er selbst es als Ausdruck dieser Freiheit verstehen würde, wenn über ihn eine Rezension erschiene, in der ihm über fast 20 Seiten fehlendes Denkvermögen attestiert, nationalsozialistische Rhetorik vorgeworfen und die Habilitationswürdigkeit abgesprochen wird“. Das macht sprachlos. Wenn man von Wissenschaftsfreiheit nichts versteht, sollte man dazu nichts schreiben und unverantwortliche Thesen in die Welt setzen, die andere möglicherweise ernst nehmen.

<sup>44</sup> Allgemein in Bezug auf die Wissenschaftsfreiheit *Gärditz* (Fn. 11) Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaft) Rn. 136; *Mager*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 166 Rn. 52; *Schulze-Fielitz*, in: *Benda/Maihofer/Vogel* (Hrsg.), *Handbuch des Verfassungsrechts*, 2. Aufl. 1995, § 27 Rn. 23; *Schmidt-Aßmann*, in: *Becker/Bull/Seewald* (Hrsg.), *Festschrift für Werner Thieme zum 70. Geburtstag*, 1993, S. 697 (708 f.); *Starck/Paulus*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck* (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, Bd. 1, 7. Aufl. 2018, Art. 5 Rn. 497. Drittwirkungsfragen spielen im Wissenschaftsbereich, der weitgehend staatlich verantwortet ist und damit unmittelbarer Grundrechtsbindung unterliegt (Art. 1 Abs. 3 GG), bislang kaum eine Rolle, sodass es hier gewiss noch Klärungsbedarf in den Details gibt.

<sup>45</sup> *Hirschi*, *Skandalexperten – Expertenskandale*, 2018, S. 301 ff. und passim.

<sup>40</sup> *Weigend*, *KriPoZ* 2021, 185 (187).

<sup>41</sup> Wer erwidern möchte, braucht natürlich hinreichende Aussichten, die Kritik widerlegen zu können. Wer die Erwidern standardisieren möchte, wird nicht umhinkommen, das Schweigen grundsätzlich ebenfalls als Eingeständnis zu bewerten. Wir sind hier nicht im Strafprozess.

<sup>42</sup> Grenzkonstellationen, in denen eine Besprechung zu *funktionaler* Inkompatibilität führt, blende ich hier aus. Selbstverständlich sollten Rezensionen in Abhängigkeitsverhältnissen (top down oder bottom up) nicht vorkommen. Oder die bisweilen anzutreffende Zweitverwertung von Voten aus dem Prüfungsverfahren als Rezension ist wegen der damit einhergehenden Aushebelung der Vertraulichkeit der akademischen Willensbildung wissenschaftliches Fehlverhalten.

<sup>43</sup> Teils wird hier ein grundsätzliches Unverständnis für allgemeine Grundrechtsfragen deutlich, die man auch von Strafrechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern erwarten darf, zumal diese in Prüfungssituationen (z.B. bei der Bewer-

genmerk auf systemische Mängel in der Qualitätssicherung akademischer Prüfungsverfahren richtet, dessen ausgemachte Gemütlichkeit möglicherweise auch von einem Durchwinken lebt, bei dem jede Schule und Denkrichtung im gegenseitigen Interesse der anderen zugesteht, die eigenen Schäflein ins Trockene bringen zu dürfen.

Funktionsadäquate Rezensionen sind vor allem Kompensation der Defizite der akademischen Prüfungsverfahren, die – aus nachvollziehbaren Gründen – mit dem eigenen Nachwuchs eher schonend umgehen und Kritik kaum nach außen dringen lassen.<sup>46</sup> Die Scientific Community muss sich daher selbst ein Urteil bilden, auch um Blendwerk aufzudecken, das es gelegentlich gibt, und blinde Flecken aufzuhellen, die ein akademisches Prüfungsverfahren unvermeidbar immer hat. Die Veröffentlichung von Qualifikationsschriften dient gerade dazu, ein Werk den kritischen Blicken der Fachöffentlichkeit zu unterwerfen. Dazu kommt es entscheidend darauf an, dass Kritik nicht pauschal und unspezifisch bleibt, sondern konkreten Nachweis führt. Auch harsche Kritik bleibt wissenschaftlich, solange sie konkret und nachvollziehbar sowie nachprüfbar belegt, was beanstandet wird. Ist dies der Fall, muss sich die oder der Rezensierte das auch bieten lassen. Die Scientific Community sollte sich schon aus ihrem Selbstverständnis als Wissenschaft heraus auf Sachargumente einlassen und diese – wenn Kritik als unfair oder fehlerhaft begründet bewertet wird – ggf. mit derjenigen Sorgfalt widerlegen, mit der sie vorgetragen wurden. Auch das ist gute wissenschaftliche Praxis. Die bereitet freilich Mühe und setzt akribische Beweisführung voraus. Ob etwa ein harscher Vorwurf unberechtigt ist, lässt sich nicht klären, ohne sich mit dem kritisierten Werk auseinanderzusetzen, und erfordert zudem eine – in der Dogmatik der Kommunikationsgrundrechte eigentlich ubiquitäre – Abschichtung, was eine objektivierbare Fachfrage und was subjektives Werturteil ist. Empörung über vermeintliche Stilfragen ist dann billig, wenn sie nur davon ablenkt, zu den Sachargumenten nichts beitragen zu können.

## V. Strukturelle Probleme

Die Stellungnahmen insbesondere von *Hoven* und *Weigend* nehmen zumindest billigend in Kauf, die kritischen Potentiale einer offenen Rezensionskultur auszuschalten. Letztlich wird eine Verspieltheit des anything goes gepredigt, die Rationalitätsmaßstäbe von Wissenschaftlichkeit wenn schon nicht gänzlich aufgibt, so doch in einer nonchalanten Gleichgültigkeit zerfasert. Kritik wird nicht auf ihre Berechtigung überprüft, sondern vornehmlich anhand ihrer Wirkungen und Stile sortiert. „So etwas sagt man einfach nicht!“ Auch wenn es stimmen sollte? Mühen einer ernsthaften Auseinandersetzung werden nicht nur gescheut, sondern die Konfliktvermeidung sogar zum Programm eines qualitätsfreien Relativismus gemacht, bei dem alle einfach ungestört den Sinn oder Unsinn

<sup>46</sup> Ist eine Arbeit erst einmal veröffentlicht, werden in der Regel in Berufungsverfahren nicht einmal die Voten der Gutachtenden angefordert, sofern hierzu nicht konkreter Anlass besteht. Selbst verfahrensimmanente Kritik bleibt dann letztlich ein Internum.

vertreten können, mit dem sie im Muff ihres jeweiligen akademischen Clans glücklich werden.

Wissenschaft ist aber kein Wellness-Programm und auch kein Rhetorik-Festspiel. Ein Fach demontiert sich so selbst. Die intellektuellen Bankrotterklärungen sind hierbei so oberflächlich formuliert, dass ich den Anspruch, eine grundsätzliche Debatte über die eigene Fachkultur führen zu wollen, nicht zu erkennen vermag. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, über die teils haarsträubenden Prämissen in Ruhe nachzudenken, bevor man sich äußert?<sup>47</sup> Verantwortung tragen nicht nur Rezensierende und Redaktionen, sondern alle am wissenschaftlichen Diskurs Beteiligten, die ungeachtet aller Unterschiedlichkeit der Perspektiven eine gemeinsame Aufgabe erfüllen, zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt beizutragen und dessen Qualität auf der Grundlage einer verbindenden Prämisse zu sichern, dass es bei aller Unsicherheit auch wissenschaftlich Richtiges und Falsches gibt, das rationaler Erkenntnis zugänglich bleibt. Wissenschaftliche Richtigkeit müssen wir uns alle gegenseitig zumuten. Die hier kritisierten Beiträge werden dieser Verantwortung in keiner Weise gerecht.<sup>48</sup>

Ins Rechtliche zurückprojiziert werden hier – gewiss: unreflektiert, aber das macht es kaum besser – unzulässigerweise relativistische Prämissen des demokratischen Meinungskampfes auf das Wissenschaftssystem übertragen.<sup>49</sup> Wissenschaftsfreiheit ist aber keine akademische Meinungsfreiheit,<sup>50</sup> sondern ein Grundrecht, das ernsthafte, planmäßige und methodengeleitete Erkenntnisprozesse schützt, die wissenschaftliche Richtigkeit („Wahrheit“) erzeugen sollen.<sup>51</sup> Das ist nur möglich, wenn Kritik offen formuliert, Auseinandersetzungen über Richtigkeiten unverstellt ausgetragen und möglichst alle, die für ein Thema fachlich besonders ausgewiesen sind, an der permanenten Evaluierung von Qualität beteiligt sind.<sup>52</sup>

<sup>47</sup> KriPoZ ist eine angesehene und wichtige Fachzeitschrift, nicht ein Twitter-Thread, in den man unausgegrenztes Gedankenferment nach Tageslaune hineinwürgen kann, weil man immer die Ausrede in der Hinterhand hat, dass das Dampfplaudern ohnehin niemand als Beitrag zum wissenschaftlichen Diskurs ernst nehmen könne.

<sup>48</sup> An einer Spekulation über die Motive möchte ich mich bewusst nicht beteiligen, zumal es nicht um mein Fach geht und mir die schlammigen Frontverläufe von Sympathien und Antipathien – Gott sei Dank! – nicht bekannt sind.

<sup>49</sup> Hiergegen prononciert (und als feministische Historikerin leidgeprüft) sowie überzeugend *Scott* (Fn. 9), S. 114 ff. und passim.

<sup>50</sup> S.o. bei Fn. 10.

<sup>51</sup> BVerfGE 35, 79 (113); 47, 327 (367).

<sup>52</sup> Besonders bizarr ist hierbei gerade ein – leider oft zu beobachtender – unprofessioneller Umgang mit formalen wie informalen vermeintlichen Befangenheiten, die viel zu weit (und an § 21 VwVfG bzw. seinen sinnvoll austarierten Wertungen vorbei) verstanden werden, sodass dann diejenigen wenigen, die für ein Gebiet besondere Expertise aufbringen könnten, oftmals an der Bewertung nicht mehr beteiligt sein sollen. Gerade fachliche Inkompetenz ist ein „Befangenheits-

Ich habe die Strafrechtswissenschaft immer für die beeindruckende Ernsthaftigkeit bewundert, mit der Kontroversen geführt und auf Grundsätzliches heruntergebrochen werden. Den zahlreichen herausragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Strafrechts, denen die Rechtswissenschaften sehr viel verdanken und deren kritische Urteilsfähigkeit gebraucht wird, leisten solche Impulse unkritischer Nabelschau, wie sie *Hoven* und *Weigend* vorgelegt haben, einen Bärendienst.

---

grund“ ersten Grades, weil jemand, dem die wissenschaftsspezifische Urteilsfähigkeit fehlt, von vornherein nur willkürlich urteilen kann. Oder würden es sich die Kolleginnen und Kollegen aus dem Strafrecht etwa gefallen lassen, dass ihr vakanter Lehrstuhl von Ökotrophologen, Geobotanikern und Endokrinologen nachbesetzt wird, die garantiert keine Eigeninteressen an der Besetzungspolitik im Wirtschaftsstrafrecht haben?